

Neumünster, den 03.04.08
Sachbearbeiter: Herr Trauzold
App.: 2776
Aktenzeichen.: 122.3.114.B.1

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Grünordnung Wittorf-Süd"

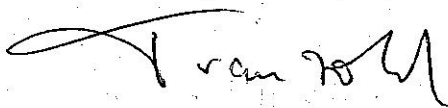
hier: Stellungnahme der uNB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TöB

Die untere Naturschutzbehörde spricht sich gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 aus folgenden Gründen aus:

- 1.) Das beabsichtigte Ziel eines Lärmschutzes vor den Emissionen der Südumgehung wird durch die geplante Neuaufforstung aus rein physikalischen Gründen nicht erreicht werden, da die Fläche in einer Senke zwischen Bebauung und Südumgehung liegt. Zudem erreicht man im allgemeinen nur durch dichte Nadelholzbestände relevante Lärminderungseffekte. Eine reine Nadelholzaufforstung wäre aber ebenso aus naturschutzfachlichen Gründen abzulehnen wie auch eine Förderung durch Landesmittel bei reinem Nadelwald ausgeschlossen ist.
- 2.) Neben der Tatsache, daß der Beitrag einer Neuaufforstung zu einer örtliche Luftverbesserung minimal ist und frühestens in einigen Jahrzehnten zum Tragen kommt, werden vor allem die Prioritäten für notwendige örtliche Luftverbesserungen im Stadtgebiet aus hiesiger Sicht an ganz anderen Stellen als in dieser überdurchschnittlich guten Wohnlage gesehen. Der Beitrag zum globalen Klimaschutz ist zwar ein uneingeschränkt positiv zu wertendes Argument für Neuwaldbildung, allerdings wird von der Stadt Neumünster an anderen Stellen des Stadtgebietes mit wesentlich größerer ökologischer Effizienz (Arrondierung vorhandener Bestände) Neuwaldbildung betrieben.
- 3.) Die geplante Neuaufforstung geht zu Lasten einer derzeit bestehenden Sukzessionsfläche, die nach einstimmiger Meinung von unterer und oberer Naturschutzbehörde sowie der unteren Forstbehörde einen hochwertigen, strukturreichen Lebensraum darstellt. Die vom Menschen ungesteuerten natürlichen Entwicklungsprozesse, die auf einer derartigen Sukzessionsfläche ablaufen, sind ein wertvoller Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, einem der derzeit erklärtermaßen wichtigsten Ziele der Naturschutzpolitik. Das Landschaftsbild und damit der Naherholungswert dieses Bereiches wird durch eine Aufforstung negativ verändert werden.

4.) Das Entwicklungsziel "Offenland-Biotop" für diese und angrenzende Flächen im südlich Neumünsters gelegenen Agrarraum wurde in Übereinstimmung mit dem gültigen Landschaftsplan festgelegt. Grund hierfür war, dass dieser Bereich auch eine Nebenverbundachse des *landesweiten* Biotopverbundsystems darstellt. Diese übergeordnete Achse soll Bereiche offener ländlicher Kulturlandschaft mit noch ausgeprägtem Knicknetz südlich und westlich der Besiedlung verbinden und keine Waldgebiete.

5.) Die Aufforstungspläne wurden auch im Beirat für Naturschutz wiederholt und sehr kontrovers diskutiert. Letztlich fand sich auch in diesem naturschutzfachlich versierten Gremium keine Mehrheit für eine Aufforstung an dieser Stelle.



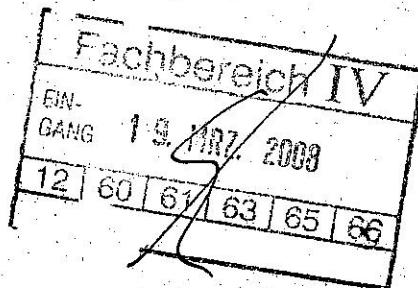
Trauzold

Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein
Oldenburger Landstraße 18 | 23701 Eutin

18.03.2008 8-9

Forstbehörde Mitte
des Landes Schleswig-Holstein

Stadt Neumünster
- Fachdienst Stadtplanung -
Brachenfelder Straße 1-3
24534 Neumünster



Ihr Zeichen: IV 61-26-114 dü-sta 4
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: UFB/Kö
Meine Nachricht vom: -

Karl-Heinz Kölking
karl-heinz.koelking@ufb.landsh.de
Telefon: 04521 / 7929-30
Telefax: 04521 / 7929-19

17.03.2008

1. Änderung B-Plan Nr. 114.

Sehr geehrter Herr Dünckmann,

der o.a. Änderung kann seitens der Forstbehörde nicht zugestimmt werden.


Mit dem Vorhaben ist eine umfangreiche Erstaufforstung verbunden, die gem § 10 des Landeswaldgesetzes genehmigungspflichtig ist und als eigenes Verfahren vor der Bauleitplanung abgewickelt werden muß.

Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit eines noch zu stellenden Antrages kann zur Zeit auch nicht getroffen werden, da die Forstbehörde eine Abstimmung mit anderen Behörden, wie z. B. der Naturschutzbehörde, durchzuführen hat.

Es ist also ein entsprechender Antrag auf Erstaufforstung gem. § 10 LWaldG vom Flächeneigentümer zu stellen. Im Genehmigungsverfahren wird dann geprüft und entschieden, ob die rechtskräftig festgesetzte und sich bereits gut entwickelte Sukzessionsfläche in der vorgesehenen Form aufgeforstet werden kann.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(K.-H. Kölking)

Stadtverwaltung
Neumünster

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel 15.05.2008 10-11

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV
FD Stadtplanung
Postfach 26 40 und 26 60
24531 Neumünster



Ihr Zeichen: IV 61-26-114 dü-sta 7
Ihre Nachricht vom: 29.02.2008
Mein Zeichen: IV 643-512.113-4 (114/1)
Meine Nachricht vom:

Ellen Lange
Ellen.Lange@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3338
Telefax: 0431 988-3358

Nachrichtlich:
Landesplanungsbehörde
IV 532

h. Düzel
16
05.08

13. Mai 2008

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Grünordnung Wittorf-Süd“

Von der geplanten Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Neumünster habe ich Kenntnis genommen.

Im geltenden F-Plan sind ca. 50 % der vorgesehenen Aufforstungsflächen als naturbelassene Grünflächen (im B-Plan: Sukzessionsflächen zur Entwicklung einer Gras- und Hochstaudenflora) dargestellt. Auf der Grundlage der 1. Änderung des B-Planes Nr. 114 soll nun auch auf diesen Flächen gezielt Wald angepflanzt werden. Damit sich die 1. Änderung des B-Planes Nr. 114 aus dem F-Plan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB), müsste m. E. auch eine entsprechende Änderung des F-Planes erfolgen.

Mit der Waldanpflanzung sind zum einen erhebliche, ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Zum anderen stellt sich im Hinblick auf den bereits vorhandenen Vegetationsbestand an Wald und Gehölzflächen südlich der Bebauung (siehe beige-fügte Unterlagen) die Frage, ob das Ziel der Planung, eine stärkere Abschirmung des Siedlungsbereiches Wittorf-Süd vor der Bundesstraße 205 (Südumgehung) zu erreichen, überhaupt realistisch ist und die Planung insofern sinnvoll ist. Ggf. sollte die Stadt im Hinblick auf die begrenzte Lärmschutzwirkung von Waldaufforstungen und im Interesse einer rechtssicheren Abwägung gutachterlich untersuchen lassen, inwieweit ein besserer Lärmschutz erzielt werden kann.

Ellen Lange
Ellen Lange